

# Preussische Gesetzsammlung

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1938

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 38.	Gesetz über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen . . . . .	29
10. 3. 38.	Verordnung, betr. die Ausübung der Straßenbaupolizei in Frankfurt a. M. . . . .	31
11. 3. 38.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 . . . . .	31
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	32

(Nr. 14421.) Gesetz über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen. Vom 21. März 1938.

Zur Bildung leistungsfähiger Provinzen im östlichen Raume hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1.

(1) Die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien werden wieder zu einer Provinz Schlesien vereinigt. Amtssitz des Oberpräsidenten ist Breslau.

(2) Bis zur Bildung des Provinzialrats für die Provinz Schlesien nehmen die Provinzialräte der beiden bisherigen Provinzen gemeinsam die Aufgaben des Provinzialrats wahr.

## § 2.

(1) Die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen wird mit der Provinz Brandenburg vereinigt; jedoch werden

der Landkreis Fraustadt

und vom Landkreis Bomst die Gemeinden:

Bruchdorf

Fleißwiese

Friedendorf

Kreuz

Ostlinde

Ostweide

Pfalzdorf

Ruden

Schönforst

Schwenten

in die Provinz Schlesien (Regierungsbezirk Liegnitz) eingegliedert.

(2) Der Landkreis Bomst wird aufgelöst. Die nach Abs. 1 in die Provinz Schlesien (Regierungsbezirk Liegnitz) eingegliederten Gemeinden treten mit der Gemeinde Lache des Landkreises Fraustadt zum Landkreis Grünberg, die restlichen Gemeinden zum Landkreis Züllichau-Schwiebus.

## § 3.

(1) In Schneidemühl wird eine Zweigstelle des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes Brandenburg) gebildet.

(2) Die Anstalten und Einrichtungen, die der bisherige Provinzialverband Grenzmark Posen-Westpreußen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Gebietsteilen der bisherigen Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen unterhalten haben, sollen erhalten bleiben.

## § 4.

(1) In der Provinz Brandenburg wird ein Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet.

(2) Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen besteht aus dem Stadtkreise Schneidemühl und den Landkreisen Deutsch-Krone, Platon, Schlochau sowie dem Nehekreise, den bisher zum Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gehörenden Landkreisen Arnswalde, Friedeberg und Soldin, den Landkreisen Dramburg und Neustettin, die aus der Provinz Pommern aus- und in die Provinz Brandenburg eingegliedert werden.

(3) Amtssitz des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Grenzmark Posen-Westpreußen ist Schneidemühl.

(4) Die Landkreise Meseritz und Schwerin werden dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. zugeteilt.

## § 5.

Die Landkreise Greifenberg und Regentwalde (bisher Regierungsbezirk Stettin) werden dem Regierungsbezirke Köslin zugeteilt.

## § 6.

(1) Der Amtssitz des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg wird nach Frankfurt a. O. verlegt.

(2) Im übrigen treffen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Bestimmung, ob und wie weit in den durch dieses Gesetz berührten Provinzen Behörden oder Teile von solchen aufgehoben, vereinigt, verlegt oder in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereiche verändert werden. Das gleiche gilt für die in diesen Provinzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten, Kassen, Sozietäten oder sonstigen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

## § 7.

Die Provinzialverbände Brandenburg und Schlesien haben die Einnahmen, die ihnen an Überweisungen, Dotationen und Umlagen aus der Eingliederung von Teilen der ehemals preußischen Provinzen Westpreußen und Posen zufließen, ausschließlich für Zwecke dieser Gebietsteile zu verwenden. Sie sollen darüber hinaus auch aus ihren sonstigen Mitteln diese Gebietsteile so bevorzugt betreuen, wie es deren besondere Aufgaben erfordern.

## § 8.

Von den Stadt- und Landkreisen der bisherigen Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen dürfen bis zum 1. April 1943 keine höheren Provinzialumlagen erhoben werden, als sie der bisherige Provinzialverband Grenzmark Posen-Westpreußen erhoben hat.

## § 9.

Der Minister des Innern und der Finanzminister regeln im Verordnungsweg die durch die Gebietsbereinigung bedingte Änderung des zwischengemeindlichen Finanzausgleichs.

## § 10.

Die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Seine Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

## § 11.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

## § 12.

Der Minister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes sowie die zur Änderung oder Aufhebung von Kreis- und Provinzialrecht erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

## § 13.

(1) Dieses Gesetz tritt in seinem § 6 Abs. 2, den §§ 9 bis 12 sofort, hinsichtlich des § 1 am 1. April 1938, hinsichtlich der §§ 2 bis 5, 7 und 8 am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

Berlin, den 21. März 1938.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.  
G ö r i n g.

Der Finanzminister.  
P o p p e.

Der Minister des Innern.  
F r i e d.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.  
G ö r i n g.

(Nr. 14422.) Verordnung, betr. die Ausübung der Straßenbaupolizei in Frankfurt a. M. Vom 10. März 1938.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Straßenbaupolizei in Frankfurt a. M. von dem kommunalen Polizeiverwalter auszuüben ist.

Berlin, den 10. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.  
F r i e d.

(Nr. 14423.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531). Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird für das Rechnungsjahr 1938 folgendes verordnet:

## § 1.

Der Gesamtbeitrag, den die Stadt- und Landkreise, in denen staatliche Gesundheitsämter errichtet sind, nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens